Marchfelder Bank

V: 7/2007

# Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Notare

## Herausgegeben vom Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

im Einvernehmen mit der
**ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATSKAMMER**
und der
**BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG der WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

(Nicht gültig für Anderkonten der Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Immobilienmakler und Immobilienverwalter sowie der Architekten und Ingenieurkonsulenten)

1.
(1) Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten – dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).

(2) Für Anderkonten eines Notares gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konto führenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen.

2. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Notars und darf nur für solche Massen und Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Notars zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber nach derzeitigem Wissensstand um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt.

Der Notar bestätigt, dass er die Identität des Treugebers entsprechend der Notariatsordnung feststellt und dem Kreditinstitut über Anforderung Informationen über die tatsächliche Identität bekanntgeben wird.

Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Notars errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Notars zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

3. Anderkonten werden nicht als Gemeinschaftskonten für mehrere Kontoinhaber geführt.

4. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

5.
(1) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.

(2) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

6. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Grundlage für eine Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

7.
(1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als Anderkonto aufzuheben.

VB0GI4010D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

Firma: Marchfelder Bank eG
Rechtsform: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft
Sitz (inkl. Adressenangabe): 2230 Gänserndorf, Volksbank-Platz 1-2
Firmenbuchnummer und -gerichtsstand: FN56656v, Landesgericht Korneuburg
bei Genossenschaften: Haftungsart: Genossenschaft mit beschränkter Haftung
DVR-NR.: 0036293 UID.: ATU16354503, BIC-Code MVOGAT22XXX

(2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden.

Der Kontoinhaber darf aber das gesamte Vertragsverhältnis zum Anderkonto einschließlich aller dem Kontoinhaber daraus entstandenen Rechte und Verpflichtungen auf einen anderen Notar oder auf einen Notariatssubstituten, nicht jedoch auf eine andere Person, übertragen. Als Notariatssubstitut ist eine Person zu verstehen, welche als selbständiger Substitut für eine vakante Notarstelle bestellt wird.

(3) Erlischt das Amt des Kontoinhabers als Notar, so geht das Verfügungsrecht über dessen Anderkonten auf den Amtsnachfolger oder den für die vakante Amtsstelle bestellten Notariatssubstituten über. Bis zur Bestellung des Amtsnachfolgers oder Notariatssubstituten steht das Verfügungsrecht dem Präsidenten der örtlichen Notariatskammer zu.

Die Erben des Kontoinhabers können über dessen Anderkonten nicht verfügen.

(4) Kontovollmachten zu Anderkonten dürfen nur an Notare und Substituten erteilt werden.

Substituten für zeitweilig verhinderte Inhaber von Anderkonten einschließlich der Dauersubstituten (§ 120 Notariatsordnung) sind jedenfalls bevollmächtigt, über dessen Anderkonten zu verfügen.

Dauersubstituten sind über das Erlöschen des Amts des Kontoinhabers als Notar hinaus bis zur Bestellung eines Notariatssubstituten oder des Amtsnachfolgers des Notars bevollmächtigt, über die Anderkonten zu verfügen. Alle anderen Kontovollmachten erlöschen mit dem Erlöschen des Amts des Kontoinhabers als Notar.

Andere als die in diesen Bedingungen vorgesehenen Bevollmächtigungen wird das Kreditinstitut nicht anerkennen.

(5) Das Erlöschen des Amts des Kontoinhabers als Notar sowie der Beginn und die Beendigung der Substitution entfalten gegenüber dem Kreditinstitut erst Wirkung, wenn die diesbezüglichen Nachweise der kontoführenden Stelle des Kreditinstituts zugegangen sind.

8.
(1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

(2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Im übrigen gilt Punkt 7., Absatz 3 erster Satz, sinngemäß.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Notare.

Fassung November 2005

VB0GI4010D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.